



Stadt Fehmarn

Der Bürgermeister

Stadt Fehmarn · Postfach 11 40 · 23763 Fehmarn

Innen- und Rechtsausschuss des
Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5939

Fachbereich Allgemeine Verwaltung
Vorzimmer Bürgermeister

Rathaus : Burg auf Fehmarn
Am Markt 1
23769 Fehmarn
Zimmer : 14
Telefon (Zentrale) : 04371 / 506 – 0
Telefax : 04371 / 506 – 147
eMail (zentral) : info@stadtfehmar.de
Internet : www.stadtfehmar.de

Dienststelle	Auskunft erteilt	eMail	☎ (04371)	Datum
BGM	Herr Jörg Weber	j.weber@stadtfehmar.de	506-122	07.06.2021

**Sitzung Innen- und Rechtsausschusses des Landtags am 09.06.2021 zum
Gesetzentwurf Kostenausgleich Brandschutz Fehmarnbeltquerung
Drucksache -19-02935
Schriftliche Stellungnahme der Stadt Fehmarn**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung ist aus der Sicht der Stadt Fehmarn ergänzend zur Gesetzesbegründung der Landesregierung mitzuteilen, dass aufgrund der durch das Innenministerium in Auftrag gegebenen aktuellen Begutachtung durch die International Fire Academy (ifa) möglicherweise grundlegend in das bisherige Konzept des Kostenausgleichs eingegriffen wird und deshalb eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die gesetzlichen Grundlagen des Konnexitätsausgleiches und vor allem die detaillierte Kostenverordnung konzeptionell noch einmal neu überarbeitet werden müssen.

Die Stadt Fehmarn hat daher im Rahmen der anstehenden konkreten Gespräche mit dem Innenministerium das als Anlage beigefügte Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Punke versandt, aus dem sich die konkreten Bedenken zum weiteren Verfahren ergeben.

Aus Sicht der Stadt Fehmarn ist es daher zwingend erforderlich, sowohl die gesetzliche Grundlage zum Kostenausgleich Brandschutz Fehmarnbeltquerung als auch die erforderlichen Detailregelungen in einer Kostenverordnung so zeitlich und inhaltlich zusammen zu konzipieren und zu verhandeln, dass die Verabschiedung des o.g. Gesetzentwurfs in den Herbst 2021 verschoben werden sollte. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Stellungnahme der Stadt Fehmarn zu diesem Gesetzentwurf nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


(Jörg Weber)
Bürgermeister

Take Maracke & Partner • Westring 455 • 24118 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration und Gleichstellung
z.Hd. Herrn Willert
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Vorab per E-Mail: hans-christian.willert@im.landsh.de

Cc:

ingo.ohrt@im.landsh.de; ralf.kirchhoff@im.landsh.de; torsten.riegler@im.landsh.de

Zeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Datum
014006-20/MFU	Sekretariat: Melina Funk	(0431)99081-116	03.06.2021

Stadt Fehmarn - Feste Fehmarnbeltquerung / Brandschutz

Ihr Zeichen: IV 334

Landesverordnung über die Kostenerstattung zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Stadt Fehmarn und des Kreises Ostholstein für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes durch die Erweiterung der Behördenbezirke auf die Fehmarnbeltquerung (Kostenerstattungsverordnung Fehmarnbeltquerung – FBQ-KostE-VO)

Sehr geehrter Herr Willert,

wie Sie aus den Akten haben entnehmen können - die Teilnahme des Unterzeichners ist auch für den Videokonferenztermin am 07.06.2021 eingeplant - unterstützen wir die Stadt Fehmarn auch, soweit die Frage der auf gesetzlicher Ebene zu schaffenden Freistellung von Kosten zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes für den Fehmarnbelttunnel im Zuständigkeitsbereich der Stadt Fehmarn angesprochen ist.

Wir halten es für sachgerecht, schon vor dem 07.06.2021 eine Rückmeldung zu geben, damit auch auf Ihrer Seite das Vorstellungsbild der Stadt Fehmarn für die Vorbereitung der Sitzung berücksichtigt werden kann.

I.**Vorbemerkung**

Ich will an dieser Stelle ausdrücklich festhalten, dass wir die jetzt offenbar mit Nachdruck entwickelten Aktivitäten zur Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen einschließlich der Verordnung und ihrer Anhänge sehr begrüßen. Auch wenn die inhaltliche Abstimmung angesichts der vom Landesverfassungsgericht vorgesehenen Terminierung dann doch vergleichsweise spät erfolgt, ist doch festzustellen, dass vielfältig auf Hinweise und Anregungen der auf kommunaler Seite Betroffenen schon jetzt eingegangen wurde. Die Stadt Fehmarn wird diesen Prozess weiter nachhaltig unterstützen. Die nachstehenden Ausführungen verstehen sich also als Ergänzung, freilich in zweierlei Hinsicht:

In einem ersten Punkt (sogleich II.) fassen wir - derzeit noch ohne Anspruch auf Vollständigkeit - einige Überlegungen zusammen, die aus Sicht der Stadt Fehmarn inhaltliche und systematische Schwächen des bisherigen Entwurfstextes aufzeigen. Diese Anmerkungen werden auf unterschiedlichen Ebenen (Gesetzestext, Verordnung, Anlage zur Verordnung) eingepflegt werden müssen, so dass wir sie als aus unserer Sicht

notwendige Ergänzungspunkte

zur Bearbeitung der jetzt vorliegenden Texte auflisten, ohne in den Textentwurf einzugreifen.

Zum zweiten (sogleich III.) ergeben sich aufgrund eines für die Beteiligten der Stadt Fehmarn neuen Sachverhalts wegen der nunmehr verantwortlich einbezogenen International Fire Academy (ifa) Fragen, die möglicherweise ganz grundlegend in das bisherige Konzept eingreifen und deshalb (wohl) eine erhebliche Wahrscheinlichkeit begründen, dass die gesetzlichen Grundlagen vor diesem Hintergrund konzeptionell noch einmal neu werden überarbeitet werden müssen.

II.

Anmerkungen zum bisherigen Entwurf (zum Teil stichwortartig)

1.

Grundsätzliches

a) Das Zusammenwirken mit dem - privat organisierten - Fire Response Team, der künftigen Hauptwache und den freiwilligen Feuerwehren ist - auch kostenmäßig - nicht transparent abgebildet.

b) Uns liegt - darauf wird ja auch Bezug genommen - die Empfehlung für ein Interventionskonzept vor. Der Gesetzestext verweist - nahezu gleichrangig - auf diese Empfehlung und gleichzeitig auf das Gutachten des Sachverständigen Kasulke. Wir haben nicht den Eindruck, dass sich diese Empfehlung und das Gutachten nahtlos ineinanderfügen. Es besteht die Gefahr verkappt divergierender Ansätze in den Bezugsgrundlagen.

c) Die Notwendigkeit der Kostenerstattung bedeutet - auf der Zeitschiene - zumindest eine dreiphasige Betrachtung.

Schon jetzt besteht eine Kostenerstattungsnotwendigkeit für das Personal, dass sich um die fachlichen und verwaltungstechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Sachaufgabe Einrichtung einer Hauptwache befassen muss (Phase 1). Sodann gibt es unterschiedlichste Kostenerstattungsbedarfe für die Phase bis zur Inbetriebnahme (Phase 2) und sodann für die Zukunft ab Inbetriebnahme (Phase 3). Gerade für Letzteres bedarf es auf normativer Ebene einer Verankerung eines belastbaren Evaluierungsprozesses der gutachterlichen Feststellungen, die auch für die Zukunft sicherstellen, dass die Stadt Fehmarn von den Kosten dieser Aufgabe gesichert freigestellt ist.

d) Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, als könne gewissermaßen auf der Ebene des Kostengesetzes die hoheitliche Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes auf eine private Einrichtung delegiert werden. Die Ab-

grenzung ist im bisherigen Gesetzes- und Verordnungskonzept noch intransparent.

2.

Insbesondere:

a) Das Bauvorhaben erweitert die Kostenbelastung der Stadt Fehmarn auch mit Rücksicht auf den Arbeitshafen; diese Kostensituation ist bislang nicht abgebildet.

b) Bei der Beschreibung der Kostenfreistellung gibt es Lücken:

aa) Es geht um die Grundstücksbeschaffungskosten und Planungskosten, um Kosten von Material und Belastungen durch notwendige Vergabeverfahren, es geht um künftige Personalkosten und Kosten für Personalakquise, Schulungen etc., wobei auch klargestellt sein muss, dass bei den Freiwilligen Feuerwehren auf Fehmarn ein Kostenmehrbedarf entsteht.

bb) Im Vorwege hat grundsätzlich Einigkeit darüber bestanden, dass die Freiwilligen Feuerwehren (insbesondere die FF Landkirchen) soweit möglich räumlich an die Hauptwache angebunden werden (Gebäude etc.). Hier muss zur Vermeidung künftiger Abgrenzungsschwierigkeiten ein transparentes Konzept zumindest als Anlage zur Verordnung hinterlegt werden.

cc) Es fehlt - insbesondere durch die zum Teil etwas missverständliche Kennzeichnung als „Aufwendung“ - die Klarstellung, dass es sich um effektive Kostenerstattung auch der Investitionskosten handelt, etwa beim Grundstückserwerb und auch soweit es sich um Grundeigentum der Stadt Fehmarn handeln sollte. Zu erstatten sind also auch und insbesondere Investitionen, nicht nur Belastungen des laufenden Betriebs.

dd) Die bisherige Personalkalkulation kennzeichnet Stellen der Besoldungsgruppe A 11. Dafür würden sich eine Leitungsstelle nicht besetzen lassen. Diese Beschränkung weicht auch von früheren Übereinkünften ab, wonach

insoweit A 12-Stellen geschaffen werden sollten.

ee) Es muss klargestellt werden, dass die gesamten Kostenbelastungen vor Fertigstellung und Bau der Hauptwache und vor Einstellung des erforderlichen Personals ebenfalls von der Kostenfreistellungsverpflichtung umfasst sind. Das gilt insbesondere für Kosten von Ausschreibungsverfahren, Kosten des Bauleitplanverfahrens, durch Dritte verursachte Aufwendungen (Planer, Architekt etc.). An dieser Klarstellung fehlt es bislang.

3.

Und zur Kostensystematik insgesamt:

Die Verordnung sieht mit ihrem Abrechnungsverfahren zum Teil erhebliche Vorleistungspflichten der Stadt Fehmarn vor. Sie aus dem eigenen Haushalt der Stadt Fehmarn vorzufinanzieren, ist unrealistisch. Es müssen also für einzelne Kostengruppen, deren Kostenbelastung definiert werden kann, weitere Modalitäten von Abschlagszahlungen zu Gunsten der Stadt Fehmarn vorgesehen werden.

III.

Neuer Sachverhalt?

Die Stadt Fehmarn weiß über die Beteiligung von Herrn Lafrenz an vorbereitenden Sitzungen (zuletzt 31.05.2021), dass die ifa beauftragt worden ist, unter Berücksichtigung ihres Interventionskonzeptes zumindest auch die personellen Erforderlichkeiten für die Ausstattung der Hauptwache nach Personalstärke und Struktur zu bewerten. Daraus folgen wiederum zwei Überlegungen:

1.

Nach hiesiger Kenntnis ist der ifa die gutachterliche Bewertung aufgegeben worden bis zum 30.06.2021. Sie liegt möglicherweise einige Tage früher vor. Mit dieser Bewertung ist aber abschließend jedenfalls nicht bis zum

07.06.2021 und wohl auch nicht bis zum Ablauf der bislang vorgesehenen Stellungnahmefrist für die Stadt Fehmarn zum Verordnungsentwurf zu rechnen. Die Zeitschienen driften also auseinander; das ist nicht sachgerecht. Die Stadt Fehmarn kann also derzeit nur vorläufige Ergänzungen formulieren.

2.

Es erscheint durchaus möglich, dass das von der ifa vorgelegte Konzept zu abweichenden strukturellen Anforderungen an die Personalstärke der hauptamtlichen Wachabteilung führt. Diese Veränderungen würden erhebliche Weiterungen nach sich ziehen, weil davon wiederum unausweichliche Veränderungen bei Gebäudezuschnitt, Gebäudeausstattung, Sachausstattung pp abhängig wären. Dies wäre im Übrigen ein weiterer Hinweis darauf, dass die Bewertungen der ifa und die bislang als Basis genommene gutachterliche Bewertung durch den Sachverständigen Kasulke nicht (mehr) deckungsgleich sind. Wir sollten am 07.06.2021 auch darüber sprechen, wie mit dieser Situation unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Stadt Fehmarn sachgerecht umgegangen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Punkte

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht